



Institut für Brand- und  
Katastrophenschutz  
Heyrothsberge

# Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

<b>Veranstaltung</b>	SGA-Bachelor 2020
Themenummer	1 Einsatzrecht
Abteilung	AF 1 - Führung im Brand- und Katastrophenschutz
Fachliche Verantwortung	BrR Peter Wölke
Aktualisiert (Monat/Jahr)	August 2020

Arbeitsmaterial

Biederitzer Straße 5  
39175 Biederitz  
TEL (039292) 61 - 01  
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk  
@ibk.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de  
www.ibk-heyrothsberge.de

## Inhalt

3.1 Motivation.....	2
3.2. Einordnung des Brandschutzrechtes .....	2
3.3 Ordnungsrecht in LSA.....	4
3.4 Begriffsbestimmungen.....	5
§ 5 ... Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	6
§ 6 ... Ermessen, Wahl der Mittel .....	7
3.5 Vollzugshilfe .....	10
3.6 Amtshilfe .....	11

## **Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)**

Stand:

letzte Änderung des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39)

### 3.1 Motivation

#### **Ziel:**

Die Führungskräfte sollen die Grundzüge der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und die Aufgaben der Sicherheitsbehörden nach SOG LSA kennen lernen bzw. vertiefen und in der Praxis anwenden können. Ziel ist die rechtskonforme Führung von Feuerwehreinsätzen und das Auftreten gegenüber Beteiligten und anderen Personen.

#### **Inhalt:**

- Einordnung des Brandschutzrechtes
- Aufgaben der Sicherheitsbehörden nach SOG LSA
- Begriffe und Definitionen

### 3.2. Einordnung des Brandschutzrechtes

#### **Grundgesetz Artikel 1**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

**In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.**

### Einordnung des Brandschutzrechtes

Öffentliches Recht	Privatrecht
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Völkerrecht</li> </ul>	BGB -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsrecht</li> </ul>	Familienrecht -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatsrecht</li> </ul>	Erbrecht -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessrecht</li> </ul>	Individualarbeitsrecht -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht</li> </ul>	Handels- / Gesellschaftsrecht -

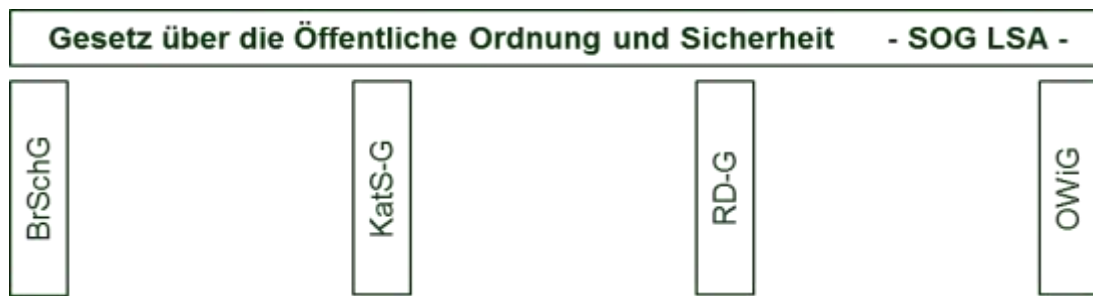
### Allgemeines Verwaltungsrecht (AVR)



### Besonderes Verwaltungsrecht

...fachspezifische Rechtsregeln für spezielle Tätigkeiten einzelner Verwaltungszweige auf (z. B. Baurecht, Kommunalrecht, Straßenverkehrsrecht, **Ordnungsrecht**).

### 3.3 Ordnungsrecht in LSA



#### § 1 ... Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Polizei

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.  
Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.  
Sie haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten.  
Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten.  
Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 14 bis 34) bleiben unberührt.

#### § 84 ... Allgemeine Sicherheitsbehörden

- (1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen
1. die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden, die Verbandsgemeinden,
  2. die Landkreise und
  3. das Landesverwaltungsamt
- als allgemeine Sicherheitsbehörden wahr.
- (2) Bezirk der kreisfreien Stadt ist das Stadtgebiet,  
Bezirk der Einheitsgemeinde ist das Gemeindegebiet,  
Bezirk der Verbandsgemeinde ist das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden, die die Verwaltungsgemeinschaft bilden,  
Bezirk des Landkreises das Kreisgebiet,  
Bezirk des Landesverwaltungsamtes das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

#### § 85 ... Besondere Sicherheitsbehörden

Besondere Sicherheitsbehörden sind Behörden, die nicht allgemeine Sicherheitsbehörden sind und denen durch Rechtsvorschrift bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen sind.

z.B.

- *Landesamt für Verbraucherschutz*
- *Bundesanstalt Technisches Hilfswerk*
- *Apothekerkammer*

#### § 1 ... Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Polizei

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt den Sicherheitsbehörden und der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

## **§ 2 ... Aufgaben der Polizei**

- (1) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)...
- (2) Die Polizei wird in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des Absatzes 1 nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Sicherheitsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.
- (3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 50 bis 52).

## **§ 2a ... Aufgaben der Gefahrenvorsorge**

Die Gefahrenvorsorge obliegt den Gemeinden und dem für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Achten Teils dies besonders regeln.

## 3.4 Begriffsbestimmungen

### **§3 ... Begriffsbestimmungen**

#### **Im Sinne dieses Gesetzes ist**

##### **1. Öffentliche Sicherheit:**

die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;

##### **2. Öffentliche Ordnung:**

die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird;

##### **3. a) Gefahr:**

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

##### **b) gegenwärtige Gefahr:**

eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

**c) erhebliche Gefahr:**

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder der Bestand des Staates;

**d) Gefahr für Leib oder Leben:**

eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;

**f) abstrakte Gefahr (vgl. § 94):**

eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß den Buchstaben a bis e darstellt;

**§ 94 ... Verordnungsermächtigungen**

(1) Zur Abwehr abstrakter Gefahren werden zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt:

1. die Gemeinden und Verbandsgemeinden – für ihren Bezirk oder Teile des Bezirkes,
2. die Landkreise – für ihren Bezirk oder Teile des Bezirkes, ...
3. Das Landesverwaltungsamt, das für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit ihm die Fachministerien – für das Land oder für Teile des Landes...

**4. Straftat von erheblicher Bedeutung...**

**5. Gefahrenabwehr:**

die Aufgabe der Sicherheitsbehörden und der Polizei, Gefahren gemäß der Nummer 3 durch Maßnahmen (Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe) sowie durch sonstiges Handeln abzuwehren;

**6. Gefahr im Verzuge:**

eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird;

**7. Sicherheitsbehörde:**

die allgemeine oder die besondere Sicherheitsbehörde (§§ 84 und 85) sowie für sie die Verwaltungsvollzugsbeamten;

**8. Verwaltungsvollzugsbeamter:**

ein Bediensteter einer Sicherheitsbehörde oder ein anderer Weisungsabhängiger, der allgemein oder im Einzelfall zum Vollzug von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Bestellung ermächtigt ist;

**§ 5 ... Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Sicherheitsbehörden oder die Polizei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die

den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

## § 6 ... Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Gefahrenabwehr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes, ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

Entschließungsermessen: = Entscheidung der Behörde, ob sie (überhaupt) handelt

Auswahlermessen: = wie die Behörde handelt

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Behinderung, seiner sexuellen Identität, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden.  
(siehe auch AGG!)

## § 9 ... Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Maßnahme selbst oder durch einen beauftragten Dritten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach den §§ 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die von der Maßnahme betroffene Person ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 9 ... Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme

(2) Entstehen den Sicherheitsbehörden oder der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach den §§ 7 oder 8 Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet.

Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 46 bis 48 entsprechend. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## § 10 ... Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 7 oder 8 Verantwortlichen richten, wenn
  1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
  2. Maßnahmen gegen die nach §§ 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

## **§ 11 ... Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. Leben und körperliche Unversehrtheit,
2. Freiheit der Person,
3. Freizügigkeit,
4. Unverletzlichkeit der Wohnung,
5. Schutz personenbezogener Daten
6. Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses
7. Versammlungsfreiheit

eingeschränkt werden.

## **§ 13 ... Allgemeine Befugnisse**

**Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Polizei besonders regeln.**

### ***Allgemeine Eingriffsbefugnis!***

#### **Rechtsfolgen:**

- Tun (z. B. wegräumen, weggehen ...)
- Unterlassen (z. B. einstellen, aufhören ...)
- Dulden (z. B. Grundstück betreten, Gartenteich als Wasserentnahmestelle nutzen ...)

## **§ 14 ... Befragung und Auskunftspflicht**

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes in einer bestimmten sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Für die Dauer der Befragung kann sie angehalten werden.

## **§ 15 ... Erhebung personenbezogener Daten**

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, wenn
  1. die Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung eingewilligt hat oder tatsächliche Anhaltspunkte



die Annahme rechtfertigen, dass dies im Interesse der Person liegt und sie in Kenntnis des Zwecks einwilligen würde,

2. die Daten allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können,
3. es zur Abwehr einer Gefahr, zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§ 1 Abs. 3) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist, auch über andere als die in den §§ 7 und 8 genannten Personen, oder
4. eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt.

## **§ 20 ... Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen**

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§1 Abs.3) oder zum Schutz privater Rechte (§1 Abs.2) erforderlich ist.

## **§ 36 ... Platzverweisung**

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen behindert.
- (3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine Maßnahme nach Satz 1 oder 2 darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

## **§ 41 ... Durchsuchung und Untersuchung von Personen**

- (1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen, oder
  2. es sich um eine hilflose Person handelt.
- (4) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die

sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

## § 50 ... Vollzugshilfe

- (1) Die Polizei leistet anderen Behörden **auf Ersuchen** Vollzugshilfe, wenn **unmittelbarer Zwang** anzuwenden ist und die anderen Behörden **nicht** über die hierzu **erforderlichen Dienstkräfte** verfügen.
- (2) Die Polizei ist **nur für die Art und Weise** der Durchführung verantwortlich.
- (3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

## 3.5 Vollzugshilfe

... ist ein Unterfall der Amtshilfe und stellt das Ersuchen einer Behörde an eine andere dar, bestimmte **Maßnahmen zu vollziehen**. Hierbei kann es sich um Verfügungen, einen Bescheid oder einen Beschluss handeln. Grund hierfür ist das personelle oder funktionale Unvermögen der ersuchenden Behörde.

Der häufigste Fall ist die **Anwendung von unmittelbarem Zwang** durch körperliche Gewalt; Ausführende sind dann Polizeivollzugsbeamte.

Die Vollzugshilfe **bedarf eines Ersuchens** und bei einer Freiheitsentziehung einer richterlichen Entscheidung, die von der ersuchenden Behörde zu besorgen ist; im Übrigen erfolgt ihre Durchführung nach dem Recht und in der Verantwortung der Polizei (bzw. der ersuchten Behörde).

## § 49 ... Verwaltungsvollzugsbeamte

*(1) Die Sicherheitsbehörden vollziehen ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. Hierzu haben sie nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Verordnung Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen...*

### Vollzugsbeamter

Die Sicherheitsbehörde **kann** zur Sicherung der Gefahrenabwehr Verwaltungsvollzugsbeamte bestellen.

Die Sicherheitsbehörde...

- kann zur Sicherung der Gefahrenabwehr Verwaltungsvollzugsbeamte bestellen;
- muss die Vollzugsaufgaben sowie den Umfang der Befugnisse und Zwangsmittel angeben
- Umfang und Ausübung dieser Befugnisse und der Berechtigung zur Anwendung von Zwangsmitteln sind zu beschränken, soweit Art und Umfang der Vollzugsaufgaben die Ausübung dieser Rechte nicht erfordern.

*Zwangsmittel:*

- *Ersatzvornahme*
- *Zwangsgeld*
- *Unmittelbarer Zwang*

## 3.6 Amtshilfe

### **Amtshilfe zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen**

... ist die verwaltungsmäßige nationale und internationale Unterstützung einer Behörde durch eine andere Behörde. Die Behörde, die um Amtshilfe bittet, wird *ersuchende Behörde* genannt. Die Behörde, die Amtshilfe leisten soll, wird als *ersuchte Behörde* bezeichnet. Die Amtshilfe unter Justizbehörden wird Rechtshilfe genannt.

In Deutschland sind die Behörden zur gegenseitigen Amtshilfe verpflichtet. Amtshilfe wird grundsätzlich kostenlos und gebührenfrei geleistet...

### **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

#### **§ 4 Amtshilfepflicht**

- (1) *Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).*
- (2) *Amtshilfe liegt nicht vor, wenn*
  1. *Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;*
  2. *die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen*

Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe in bestimmten Fällen ablehnen, beispielsweise dann, wenn sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand Hilfe leisten könnte.

Die ersuchte Behörde darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie dadurch gegen ein Gesetz, beispielsweise gegen Vorschriften des Datenschutzes, verstoßen würde

Spezielle Arten des unmittelbaren polizeilichen Zwangs, wie z.B. der Einsatz von Waffen, Reiz- und Betäubungsmitteln ist eine verbotene Vollzugshilfe der Feuerwehr.

#### **Erlaubte Amtshilfemaßnahmen von Feuerwehren sind:**

- einfache körperliche Gewalt und z.B. techn. Sperren wie Flatterband, Aufstellung Einsatztechnik.
- Bergen von Diebesgut durch Feuerwehr,
- Räumen von Brandstellen zum Zwecke der Spurensuche,
- Retten von durch Straftaten Verletzter,
- Verschalen von Fenstern und Aufbrüchen,
- Suche nach Vermissten,
- Verfolgen und Festhalten auf frischer Tat von Brandstiftern  
... I. Sinne d. §127 StPO (Befugnis – „Jedermannsrecht“).

#### **Quellen:**

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/page/bssahprod.psml>

Graphik: Internet